



Satzung

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein heißt "zusammen-(h)-alt e.V." (Gemeinnütziger Verein für gemeinschaftliches Wohnen).

Der Sitz des Vereins ist Hanau am Main. Der Verein wurde am 03.03.2010 errichtet und wird beim zuständigen Amtsgericht ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ffAO) in der der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe in Form der Förderung und Unterstützung selbstbestimmten und gemeinschaftlich organisierten Wohnens für ältere Menschen.

2.2 Der Vereinszweck wird erreicht, insbesondere durch:

- Planung und Durchführung von Wohnprojekten für gemeinschaftliches Wohnen in Hanau
- Angebot von Aktivitäten für ältere Menschen, orientiert an den Möglichkeiten der Gemeinschaft und den Gegebenheiten im gesellschaftlichen Umfeld
- Zusammenarbeit mit Initiativen zur selbständigen und gemeinschaftlichen Gestaltung von Wohn- und Lebenssituationen
- Förderung der sozialen Integration im Stadtteil

2.3 Der Verein ist wirtschaftlich, parteipolitisch und religiös unabhängig und neutral. Er verfolgt ausschließlich die in der Satzung genannten Ziele.

§ 3 Selbstlosigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.

[Hier eingeben]

- 3.3** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1** Mitglieder können natürliche, volljährige Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand nach Kriterien der Satzung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die Mitgliederversammlung (MV) angerufen werden.
- 4.2** Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- 4.3** Ein Mitglied, das in erheblichem Maße trotz Abmahnung gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, sowie bei rückständiger Beitragszahlung (s. unter § 5) kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss jedoch vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach seiner Bekanntgabe Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge und Spenden

- 5.1** Die MV legt Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages fest. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
- 5.2** Beiträge und Spenden sind nach den Regeln ordentlicher Haushaltsführung zu buchen und der MV nachzuweisen.

§ 6. Die Mitgliederversammlung (MV)

6.1 Aufgaben der MV

Die MV als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht gem. der Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die MV wählt 2 Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die bis zur nächsten Jahreshauptversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins überprüfen und dort der MV Bericht erstatten.

[Hier eingeben]

- 6.2** Eine ordentliche MV findet mindestens einmal jährlich statt.
Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen.
- 6.3** Jede satzungsgemäß einberufene MV wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder und 3 Mitglieder erschienen sind.
Zu Beginn der Sitzung wird ein/e Sitzungsleiter/in gewählt.
Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit gültig.
Kommt eine Abstimmungsmehrheit jedoch nicht zustande, so ist die Stimme der Sitzungsleitung entscheidend.
- 6.4** Bei wichtigen Anlässen kann der Vorstand außerordentliche MVs einberufen.
Mindestens 25 % der Mitglieder können per Unterschrift unter begründeter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen MV innerhalb einer Frist von 8 Wochen verlangen.

§ 7 Vorsitz und Vorstand

- 7.1** Der Vorstand besteht aus
der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter,
der Schriftführerin/dem Schriftführer,
der Kassiererin/dem Kassierer und
einer Beisitzerin/einem Beisitzer.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder.
Die / der Vorsitzende oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter sind mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
In der öffentlichen Darstellung des Vereins ist der Vorstand an Zwecke und Ziele dieser Satzung (§ 2) gebunden.
Die MV kann festlegen, dass Ausgaben bis zu einer bestimmten, von ihr festgelegten Höhe, von einem einzelnen Vorstandsmitglied angewiesen werden können und nicht der Gegenzeichnung eines zweiten Vorstandsmitglieds bedürfen.
- 7.2** Die MV wählt die Mitglieder des Vorstands aus den Mitgliedern einzeln in ihren Funktionen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. (1. Vorsitz, Stellvertretung, Kassenführung, Schriftführung, Beisitzerin/Beisitzer)
Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann von der MV jederzeit bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung widerrufen werden. Die MV wählt unmittelbar im Anschluss daran ein neues Vorstandsmitglied.

[Hier eingeben]

7.3 Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.
Die Wiederwahl ist möglich.

7.4 Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich abgehalten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei evtl. Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, dann ist jedoch innerhalb von 14 Tagen hierüber von den beteiligten Vorstandsmitgliedern ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

7.5 Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der MV,
- Ausführen oder Delegieren von Beschlüssen der MV,
- Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins unter Beachtung ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- öffentliche Vertretung der Vereinsziele.

7.6 Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Mitgliedschaft im Verein beinhaltet nicht automatisch die Pflicht oder das Recht auf Teilnahme am Gemeinschaftlichen Wohnen.

Zur Regelung von Verfahrensfragen der Vereinsarbeit und zur Regelung des geplanten Gemeinschaftlichen Wohnens kann die MV mit Zweidrittel-Mehrheit ein Konzept und eine Hausordnung festlegen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

Die Bestimmungen des Konzeptes und der Hausordnung sind nur gültig, soweit sie nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

§ 9 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss wird gültig, wenn die MV satzungsgemäß einberufen, der Text der Änderungsvorschläge den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung zugestellt worden ist und mindestens 50 % der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind.

[Hier eingeben]

§ 10 Protokolle

Die in den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Alle Schriftstücke sind von der Schriftführerin/dem Schriftführer ordnungsgemäß aufzubewahren.

§ 11 Auflösung

Der Verein kann nur in einer satzungsgemäß einberufenen MV, bei der mindestens 50 % der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind, mit mindestens 75% der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Verein „Frauen helfen Frauen“ (Frauenhaus Hanau), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet in der Gründungsversammlung Hanau am Main, den 03.03.2010

Geändert: Mitgliederversammlung am 04. August 2021

Geändert: Mitgliederversammlung am 07. September 2022